

Ehrenamt mit Annehmlichkeiten

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Die Mittel eines gemeinnützigen Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Das hat zur Folge, dass die Mitglieder allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten dürfen (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung - AO).

Zulässig sind jedoch sog. Annehmlichkeiten (Zahlungen außerhalb des Satzungszwecks), wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und angemessen sind. Hierbei handelt es sich etwa um Geschenke für Mitglieder anlässlich langjähriger Vereinszugehörigkeit oder eines besonderen persönlichen Ereignisses (z.B. runder Geburtstag oder Heirat). Auch eine Helferfeier oder Zuschüsse für Vereinsausflüge gefährden nicht unbedingt die Gemeinnützigkeit. Große Sprünge lassen sich damit aber nicht machen, denn die Summe dieser Annehmlichkeiten darf den jährlichen Mitgliedsbeitrag des einzelnen Mitglieds nicht übersteigen.

Völlig anders ist die Situation zu beurteilen, wenn ein Mitglied unentgeltlich (bis höchstens € 720 Ehrenamtspauschale bzw. € 2400 Übungsleiterpauschale) einen Auftrag des Vereins ausführt und ihm dadurch finanzielle Ausgaben entstehen. Dann ist der Verein – liegen die weiteren Voraussetzungen des § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor - zum Ersatz der notwendigen Aufwendungen oder Auslagen in voller Höhe verpflichtet. Die Ausgaben müssen erforderlich sein, sind also nur insoweit erstattungspflichtig, als der Auftrag aus Sicht des Mitglieds ohne sie nicht durchführbar gewesen wäre. Dies hängt vom jeweiligen Auftrag, den möglichen Alternativen und der finanziellen Situation des Vereins ab. Um schwierige Abwägungen mit bösen Überraschungen für beide Seiten zu vermeiden, tun Vereine gut daran, Art und Umfang des Aufwendungsersatzes sowie des dabei einzuhaltenden Verfahrens in der Satzung oder einer Finanzordnung zu regeln. Dabei sollte auch die Vorlage von Belegen binnen einer bestimmten Ausschlussfrist verlangt werden, um nicht nach längerer Zeit noch mit Forderungen konfrontiert zu werden. Es ist auch möglich, die Erstattung ganz auszuschließen oder von einer vorherigen Absprache im Einzelfall abhängig zu machen.

Aufwendungsersatz ist deutlich von einer Vergütung zu unterscheiden. Letztere ist eine Bezahlung für Zeitaufwand oder eine bestimmte Arbeitstätigkeit. Sowohl Ehrenamts- wie Übungsleiterpauschale sind steuer- und sozialabgabenfreie Vergütungen und keineswegs Ersatz von Aufwendungen. Vergütungen bedürfen einer vorhergehenden Regelung durch Satzung, Vertrag und/oder Vorstandsbeschluss, bei Vorstandsmitgliedern zwingend durch die Satzung. Hingegen handelt es sich bei sog. pauschalierten Aufwendungsersatz – wie der Name bereits sagt - nicht um eine Vergütung.

Bei allen Zahlungen des Vereins an seine Mitglieder gilt, dass diese niemals eine unangemessene Höhe erreichen dürfen. Sonst droht der Verlust der Gemeinnützigkeit (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an freiwilligenzentrum@mittelhessen.de